

**12. Über die Pflichten eines Ehegatten gegenüber Stieffindern.
Zum Begriff der Eheverfehlung im Pflichtenwiderstreit.**

BGB. §§ 1568, 1353, 1354.

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1929 i. S. Ehefr. D. (Bekl.)
w. Chem. D. (Kl.). VIII 38/29.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 29. September 1921 geheiratet, nachdem die früheren Ehen beider Teile gelöst waren, die des Klägers durch Tod der Frau, die der Beklagten durch Scheidung aus ihrer Schuld. Die Ehe der Parteien ist kinderlos geblieben; jedes von ihnen hat aus der früheren Ehe 2 Kinder. Die Söhne des Klägers, im Dezember 1913 und 1914 geboren, sind stets im Haushalt der Parteien gewesen, während das bei den erstehelichen Kindern der Beklagten (Walter, geboren 1909, und Heinrich, geboren 1910) nur zeitweise zutraf.

Im November 1927 hat der Kläger auf Scheidung nach § 1568 BGB. angetragen, weil die Beklagte ihn und den Haushalt vernachlässige, um als Pianistin Geld zum Vorteil ihrer erstehelichen Kinder zu verdienen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Kammergericht hat auf Scheidung erkannt und die Beklagte für schuldig erklärt. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter sieht Eheverfehlungen der Beklagten in liebloser Behandlung des Klägers und in ihrem Mangel an Interesse für die gemeinsamen Angelegenheiten, ferner darin, daß sie einmal im Oktober 1927 über Nacht von Hause fern geblieben ist. Als schwere Eheverfehlung sieht das Urteil diese Verstöße, einzeln genommen, nicht an; es stellt auch nicht fest, daß sie in ihrem Gesamtbild eine schwere Eheverfehlung darstellen, werngleich es diese Möglichkeit erwägt. Die Entscheidung des Kammergerichts hängt deshalb im Ergebnis ab von seiner Feststellung einer schweren Eheverfehlung der Beklagten, die in ihrer ernstlichen Weigerung gefunden wird, ihre Berufsausübung aufzugeben und ihre häuslichen Pflichten zu erfüllen.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat die Beklagte, sobald sie (was sehr häufig der Fall war) eine Stelle als Klavier-

spielerin im Kino hatte, die eheliche Wohnung zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags verlassen, um erst spät in der Nacht zurückzukehren. Wenn sie ohne Stellung gewesen, sei sie sehr oft auf die Musikerbörse gegangen und habe dort einen großen Teil des Tages zugebracht. Dadurch habe der Haushalt und das gemeinsame Leben der Parteien in erheblichem Maße leiden müssen, um so mehr, als der Kläger aus seinem Dienst als Regierungsinspektor erst im Laufe des Nachmittags nach Hause gekommen sei. Der Kläger habe versucht, die Beklagte von dieser Vernachlässigung abzubringen, und habe ihr vom 1. November 1927 ab endgültig die Berufsausübung verboten. Sie habe aber auch nach dem Verbot den Beruf als Pianistin in der bisherigen Weise weiter ausgeübt.

Die Erwägungen des Berufungsrichters, in welchen er dieses Verhalten als schwere Eheverfehlung würdigt, die allein und im Verein mit den eingangs erwähnten Verstößen für den Kläger die Fortsetzung der Ehe unzumutbar mache, sind nicht frei von Rechtsirrtum. Die Beklagte macht nämlich zu ihrer Verteidigung geltend, der Kläger sei bei und nach der Eheschließung damit einverstanden gewesen, daß sie ihren Beruf weiter ausübe; sie sei dazu gezwungen gewesen, um ihre Kinder zu unterhalten, da der Kläger nicht für sie gesorgt habe.

Das Berufungsgericht fertigt dieses Vorbringen mit der Ausführung ab: der Kläger habe nach § 1354 BGB. seine Einwilligung jederzeit widerrufen können, er sei gesetzlich nicht verpflichtet, die Kinder der Beklagten zu unterhalten; wenn der Vater dieser Kinder, K., nicht in der Lage sei, die Kosten ihrer Ausbildung zu tragen, müßten die Söhne Berufe wählen, die geringere Kosten machten. Diese Darlegung unterliegt rechtlichen Bedenken nach dem Sinn der §§ 1354, 1568 und besonders des § 1353 BGB.

Das Verhalten des Klägers zu den Söhnen der Beklagten kann zwischen den Parteien nicht allein aus dem Gesichtspunkt gewürdigt werden, ob eine unmittelbare Unterhalts-, eine Erziehungs- und Fortbildungspflicht bestand. Wenn sich der Kläger auf die Pflicht der Beklagten zur Lebensgemeinschaft beruft, so durfte er auch nicht übersehen, daß diese Lebensgemeinschaft alle Angelegenheiten der Gatten umfaßt und daß keiner von ihnen das Recht hat, sich Belangen gegenüber fremd zu erklären, die dem andern lebenswesentlich sind. Das gilt nach allgemeiner, dem Recht

(§§ 1590, 1310, 1732, 1737 BGB.; § 41 Nr. 3, § 383 Abs. 1 Nr. 3, § 393 Abs. 1 Nr. 3 BPD.; § 173 StGB.) entsprechender Volksanschauung ganz besonders für das Stiefverhältnis zu den Kindern des andern Teils, das kraft der Verknüpfung durch den anderen Gatten trotz des Fehlens von Bluts- und unmittelbaren rechtlichen Banden in rechter Ehe zu einer nahen Familienbeziehung gestaltet wird. Wenn der Berufungsrichter zur Frage des Unterhalts ausführt, daß in erster Linie der Vater K. zu dessen Gewährung verpflichtet gewesen sei, so überfieht er zunächst die Vorschrift des § 1585 BGB., die, abweichend von der sonstigen Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern, bei geschiedener Ehe der Mutter von vornherein die Pflicht zur Beitragsleistung auch vom Ertrag ihrer Arbeit (gegenüber dem geschiedenen Gatten) auferlegt. Tatsächlich kam aber hinzu, daß die Beklagte als allein für schuldig erklärte Ehefrau nach § 1635 BGB. von Gesetzes wegen nicht befugt war, auf die Erziehung ihrer Kinder bestimmend einzuwirken, und daß sie diesen Einfluß, an dem ihr lag, nach den behaupteten Vereinbarungen mit K. nur ausüben konnte, wenn sie auch die wesentlichen Kosten der Erziehung trug. Nur eines der erstehelichen Kinder der Beklagten, Heinrich, und auch er nur bis zum 1. Oktober 1924, ist damals in den gemeinsamen Haushalt der Parteien aufgenommen worden. Ob die Beklagte volle Aufnahme ihrer Kinder verlangt und ob der Kläger sich dem widersetzt hat, ist nicht festgestellt; zu solcher Feststellung hatte der Berufungsrichter auch keinen Anlaß, da die Beklagte unstrittig damit einverstanden war, daß sie aus eigener Kraft für die Ausbildung ihrer Söhne sorgte. Einigten sich die Parteien, wie die Beklagte behauptet, darauf, daß der Beklagten die Möglichkeit bleiben solle, durch ihre Arbeit weiter für die Kinder zu sorgen, so betrafen die damit notwendig verbundenen Folgen allerdings auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Ehe im Sinne von § 1356 Abs. 1 BGB. Aber der Kläger mußte bei der ihm danach zustehenden Entscheidung in angemessenen Grenzen darauf Rücksicht nehmen, daß diese besonderen und wichtigen Interessen der Beklagten und damit auch deren Rückwirkung auf die Ehe aus der Gesamtheit der beiderseitigen Belange gerade der Beklagten zur Fürsorge überlassen waren. Eine bindende, unwiderrüfliche Abrede kam bei der dem Vertragsrecht entzogenen Art der Interessen nicht in Frage; aber auch vom Standpunkt sittlicher Würdigung aus

sind Vereinbarungen grundsätzlich nach Möglichkeit zu wahren, soweit nicht höher stehende Interessen ein Abgehen erfordern. Im vorliegenden Fall hatte sich der Kläger durch Aufnahme seiner Schwester zur Haushaltsfürsorge auf den Ausfall seiner Ehefrau in der häuslichen Arbeit eingerichtet; er hat seine Schwester auch während der ganzen Zeit im Hause behalten, für die er das Verhalten der Beklagten beanstandet. Die vom Berufungsrichter festgestellte Vernachlässigung des Haushalts ist daher nicht in dem Sinne zu verstehen, daß im äußeren Stande des Haushalts materielle Schäden zutage getreten wären. Mit Vernachlässigung des Haushalts und Mißwirtschaft, die der Berufungsrichter der Beklagten zur Last legt, bezeichnet er vielmehr einen Mangel der Beklagten an häuslichem Sinn und ganz besonders die Vernachlässigung der persönlichen Beziehungen zum Kläger infolge ihrer Berufsausübung.

Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß dem Kläger unter keinen Umständen und durch keine Abmachung zugemutet werden kann, sein Recht auf persönliche Lebensgemeinschaft hinter das berechnigte Interesse der Mutter, für ihre Kinder zu sorgen, gänzlich zurücktreten zu lassen, und es ist weiter richtig, daß von einer persönlichen Gemeinschaft nur in geringem Maß die Rede sein kann, wenn die Ehefrau zu der Zeit, wo der Ehemann aus dem Dienst zurückkommt, in ihren Beruf geht und erst in später Nachtstunde heimkehrt. Es ist auch zutreffend, daß in einer so weitgehenden Versagung der ehelichen Gemeinschaft eine schwere Eheverfehlung liegen kann ungeachtet des Umstands, daß die Beklagte aus sittlich anzuerkennenden Beweggründen handelte. Aber ständig ist nach der Feststellung des Berufungsurteils die — eine Ehegemeinschaft nahezu ausschließende — Art der Berufsausübung nicht gewesen, und die Verhältnisse, die ein so angestregtes Arbeiten zum Unterhalt der Kinder veranlaßt haben, sind nicht dauernd.

Als die Parteien 1921 heirateten, waren die Söhne der Beklagten 11 und 10 Jahre alt. Von diesem Alter, ganz besonders aber vom 14. oder 15. Jahre an, kommt die Zeit, in der es für den ganzen Lebensweg der Kinder auf Sorgfalt und Güte der Ausbildung ankommt und in der die größten Kosten zu erwachsen pflegen. Um das 20. Lebensjahr pflegen, wenn nicht gerade eine akademische Ausbildung erstrebt wird, auch bei guter Ausbildung in Gewerbe und Landwirtschaft die Lasten nachzulassen. Die letzten Jahre der

Erziehung aber, zwischen dem 14. und 20. Lebensjahre, sind für eine große Zahl von Eltern schwierige Jahre, über die sie nur mit Einbußen und Verzichten aller Art hinwegkommen können.

Wenn sich der Berufsrichter mit dem Kläger auf den Standpunkt stellt, die Beklagte sei, falls K. seinen Söhnen keine angemessene Ausbildung gewähre, dem Kläger gegenüber verpflichtet, sich schlechtweg dazwischen zu geben, daß die Kinder billig zu erlernende Berufe mit entsprechend schlechten Aussichten ergriffen, so überspannt er die Rechte des Ehemanns. Die Beklagte hat sich darauf berufen, daß der Kläger seine Söhne auf die Oberrealschule schide, also für eine höhere Laufbahn vorbereite. Der Berufsrichter hat dazu keine Feststellung getroffen. Der Beklagten muß aber zugegeben werden, daß der Kläger unbillig und damit ehewidrig handeln würde, wenn er das Streben seiner Frau beanstandete, ihre Kinder ebenso zu fördern, wie er die seinen. Das Berufsgericht hätte in Erwägung ziehen müssen, daß beide Gatten verpflichtet waren, den Schwierigkeiten zu begegnen, die dem Eheleben in diesen Jahren durch die Außenarbeit der Beklagten drohten. Hätte auf der einen Seite die Beklagte bestrebt sein müssen, ihren Verdienst möglichst auf einem Wege zu suchen, wobei ihre Arbeitszeit mit der des Ehemanns mehr übereinstimmte, also insbesondere durch Stundengeben, so war es auf der andern Seite auch Sache des Klägers, der Beklagten entgegenzukommen, etwa darin, daß er das Stundengeben in seiner Wohnung duldbete, aber nötigenfalls auch dadurch, daß er den Kindern der Beklagten, wenngleich ohne Rechtspflicht dazu, durch Aufnahme in sein Haus oder auf andere Weise Hilfe gewährte.

Eine solche den beiderseitigen Pflichten der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechende Abwägung läßt das Berufungsurteil vermissen. Seine Feststellung, daß sich die Beklagte durch Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe, und seine Beurteilung der Zumutungsfrage ist deshalb zu beanstanden und muß zur Aufhebung des Urteils führen. Der Berufsrichter wird an Hand der vorstehenden Erwägungen erneut zu prüfen haben, ob unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und der beiderseitigen Pflicht zum Entgegenkommen das Verhalten der Beklagten allein oder im Verein mit den sonst von ihm festgestellten Verfehlungen einen schweren

Verstoß gegen die ehelichen Pflichten darstellt. Bei der Prüfung, ob die Ehe zerrüttet ist und ob dem Kläger die Fortsetzung zugemutet werden kann, wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die Verhältnisse, die zu dem Widerstreit der Pflichten bei der Beklagten und damit zur Schädigung des Ehelebens geführt haben, als länger wirkend gewertet werden müssen.